

**Satzung des Marktes Pfeffenhausen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 30.07.2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Pfeffenhausen (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstelle und Jahr für

- a) eine Reihen- /Wahlgrabstätte 30,00 Euro,
- b) eine Urnenreihengrabstätte 20,00 Euro.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag gem. Abs. 1 erhoben.

(3) Ist ein von der Gemeinde errichtetes Betonfundament für den Grabstein vorhanden, erhöht sich die Grabgebühr der Absätze 1 und 2 beim Ersterwerb bzw. für die Dauer von 15 Jahren um 6,00 EUR pro Jahr und Grabstelle.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|--------------------|--------------|
| a) bei Kindern | 60,00 Euro, |
| b) bei Erwachsenen | 120,00 Euro, |
| c) bei Urnen | 90,00 Euro. |

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

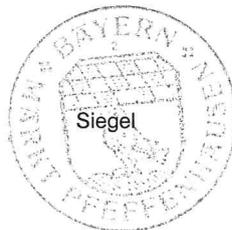
DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.04.2000, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 07.07.2008 und die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2009 außer Kraft.

Pfeffenhausen, 30.07.2010




Scharf
1. Bürgermeister